



# RICHTLINIE ARBEITSDIENST

Die Vorstandschaft hat den Beschluss der Generalversammlung vom 29.11.85 dahingehend abgeändert, dass jedes aktive Mitglied **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** zum Arbeitsdienst verpflichtet ist.

**Alle geförderten Mannschaftsspieler haben 8 Arbeitsstunden und die Nichtmannschaftsspieler 5 Stunden zu erbringen.**

Der Arbeitsdienst umfasst alle Arbeiten, die zur Erhaltung der Anlage einschließlich des Clubhauses und der Plätze erforderlich sind. Außerdem gelten auch definierte Einsätze bei der Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Jedes Mitglied kann seine Arbeitsstunden auf einem vorgedruckten Arbeitsstundenzettel führen oder direkt melden an den technischen Vorstand per Mail/WhatsApp/mündlich.

Arbeitsstunden auf dem Arbeitsstundenzettel müssen von den in der Fußzeile genannten Personen abgezeichnet werden.

Letztes Abgabedatum für den Arbeitsstundenzettel:

**01. Oktober – Briefkasten UG Clubhaus oder direkt beim technischen Vorstand.**

**Spätere Einreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden!**

Arbeitsstundenzettel sind **NICHT bei der Geschäftsstelle** einzuwerfen!

Zeitpunkt und Art der Arbeitseinsätze werden per Aushang im Clubhaus, im „Blättle“, per Newsletter und ggfs. im Internet bzw. den sozialen Medien bekannt gegeben.

Aktive Mitglieder, die am Arbeitsdienst nicht oder nur teilweise teilnehmen, haben einen **Abgeltungsbetrag von € 20,-** pro nicht geleisteter Stunde zu entrichten. Dieser Betrag erhält den Charakter einer Umlage mit der Maßgabe, dass während des Zahlungsverzuges die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen. Die Abrechnung erfolgt nach dem Geschäftsjahr.

**Ansprechpartner ist der technische Vorstand!**

Vom Arbeitsdienst sind in Abstimmung mit der Vorstandschaft des TCW befreit:

- a) Aktive Mitglieder, die eine andere, vom Vorstand festgelegte Dienstleistung übernommen haben, die mindestens dem Arbeitsdienst entspricht und im Einzelfall jeweils vom Vorstand als Befreiungsgrund anerkannt worden ist.
- b) Sonderfälle, die nach schriftlichem Antrag von der Vorstandschaft anerkannt werden müssen.
- c) Mitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr.

Wendlingen, Oktober 2023

*Ansprechpartner:*

*Andreas Hiller                      Mobil 017669305482*

*Jürgen Hörth                        Mobil 017639577913*